

## Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom August 2019

### Cancer Charity Support Funds

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" zur Zeit mit dem Teilvermögen:

#### Cancer Charity Support Fund Moderate

Der Umbrella-Fonds wurde durch die PMG Fonds Management AG, Zürich, als Fondsleitung und die Reichmuth & Co, Luzern, als Depotbank aufgelegt. Als Initiatoren fungieren die Krebsliga Schweiz und die Krebsforschung Schweiz, Bern.

**Fondsleitung:**

PMG Fondsmanagement AG  
Sihlstrasse 95  
CH-8001 Zürich

**Depotbank:**

Reichmuth & Co  
Rütligasse 1  
CH-6003 Luzern

**PMG Fonds Management AG**

Sihlstrasse 95 | CH 8001 Zürich  
+41 (0)44 215 2838 | pmg@pmg.swiss - www.pmg.swiss

## Inhaltsverzeichnis

Teil I	Prospekt	5
1	Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
1.1	Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	5
1.2	Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen	5
1.2.1	Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	6
1.2.2	Derivateinsatz der Teilvermögen	7
1.2.3	Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten	8
1.2.4	Vorteile und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	8
1.3	Profil des typischen Anlegers	9
1.3.1	Cancer Charity Support Fund Moderate	9
1.4	Förderung der Krebsbekämpfung, Nutzniessungsberechtigte	9
1.5	Für den Umbrellafonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	10
1.5.1	Nutzniessungsberechtigung	12
2	Informationen über die Fondsleitung	13
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	13
2.2	Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	14
3	Informationen über die Depotbank	14
4	Informationen über Dritte	15
4.1	Zahlstelle	15
4.2	Vertriebsträger	15
4.3	Prüfgesellschaft	15
4.4	Die Initiatoren und Nutzniessungsberechtigten	15
4.5	Anlagekomitee der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz	15
5	Weitere Informationen	16
5.1	Nützliche Hinweise	16
5.1.1	Cancer Charity Support Fund Moderate	16
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen der Teilvermögen	16
5.3	Vergütungen und Nebenkosten	17
5.3.1	Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten	18
5.3.2	Total Expense Ratio	19
5.3.3	Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")	19
5.3.4	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	19
5.4	Publikationen des Anlagefonds	19
5.5	Verkaufsrestriktionen	20
5.6	Ausführliche Bestimmungen	20
Teil II	Fondsvertrag Allgemeiner Teil	21
I	Grundlagen	21
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	21

II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	21
	§ 2 Der Fondsvertrag	21
	§ 3 Die Fondsleitung	21
	§ 4 Die Depotbank	22
	§ 5 Die Anleger, Nutzniessungsrecht	23
	§ 6 Anteile und Anteilsklassen	25
III	Richtlinien der Anlagepolitik	26
	§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	26
	§ 8 Anlagepolitik	26
	§ 9 Flüssige Mittel	30
	§ 10 Effektenleihe	30
	§ 11 Pensionsgeschäfte	30
	§ 12 Derivate	30
	§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	32
	§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	32
	§ 15 Risikoverteilung	33
IV	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	35
	§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte	35
	§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
V	Vergütungen und Nebenkosten	38
	§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	38
	§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	38
VI	Rechenschaftsablage und Revision	40
	§ 20 Rechenschaftsablage	40
	§ 21 Prüfung	41
VII	Verwendung des Erfolges, karitative Leistung	41
	§ 22 Berechnung der karitativen Leistung	41
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	42
	§ 23 Publikationsorgane	42
IX	Umstrukturierung und Auflösung	42
	§ 24 Vereinigung	42
	§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	43
X	Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank	44
	§ 26 Wechsel Depotbank oder Fondsleitung	44
XI	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	44
	§ 27 Allgemeines	44
	Besonderer Teil A – Cancer Charity Support Fund Moderate	45
	§ 28 A Bezeichnung des Teilvermögens	45
	§ 29 A Anteilsklassen	45

§ 30	A	Anlageziel und Anlagepolitik	45
§ 31	A	Derivate	46
§ 32	A	Kreditaufnahme	46
§ 33	A	Rechnungseinheit	46
§ 34	A	Ausgaben und Rücknahmen, Auftragstag, Publikation	46
§ 35	A	Ausgabe- und Rücknahmekommission	47
§ 36	A	Verwaltungskommission	47
§ 37	A	Genehmigung	47

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Cancer Charity Support Funds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher zur Zeit in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

► Cancer Charity Support Fund Moderate

Der Fondsvertrag wurde von der PMG Fonds Management AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 19. Juni 2009 genehmigt. Am 1. Oktober 2016 hat ein Depotbankwechsel stattgefunden. Die neue Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt. Sie wenden sich an das gesamte Anlegerpublikum. An den Nettoerträgen und Kapitalgewinnen eines Rechnungsjahres sind zur Hälfte als Nutzniesserinnen die in Ziff. 1.5 genannten Organisationen berechtigt. Die übrigen Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert.

#### 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15 und 30A bis 32A) ersichtlich.

## 1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

### Cancer Charity Support Fund Moderate

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig angemessene Erträge und Kapitalgewinne in der Rechnungseinheit durch Anlagen in die nachstehend genannten Anlageklassen zu erzielen. Der Anlageschwerpunkt wird dabei situativ festgelegt. Die Anlagen können jeweils auf wenige Anlageklassen fokussieren. Bei Anlagen in Aktien wird ein Schwergewicht auf Gesellschaften gesetzt, die im Bereich der Krebsforschung und der Krebsbekämpfung tätig sind und/oder eine nachhaltige Geschäftstätigkeit aufweisen.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlageklassen mit folgenden maximalen Anteilen:

- a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, höchstens 50%;
- b) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte, höchstens 65%;
- c) kurzfristige liquide Anlagen, unbegrenzt;
- d) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Rohwaren (Commodities), höchstens 10%;
- e) direkte und indirekte Anlagen in Private Equity, höchstens 10%;
- f) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds, höchstens 15%.

Die Anlagen gemäss lit. e und f oben dürfen dabei insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Von den Anlagen gemäss lit. a oben wird insgesamt mindestens die Hälfte direkt oder indirekt in Unternehmen investiert, die im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind und/oder eine nachhaltige Geschäftstätigkeit aufweisen.

Anlagen gemäss lit. e oben erfolgen ausschliesslich in Unternehmen, die im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind und/oder in "Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit".

"Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit" umfassen namentlich solche, die sich in ihrer Umweltpolitik und ihrem Umweltmanagement dadurch hervorheben, dass sie ein effizientes und umweltbewusstes Ressourcenmanagement betreiben oder die überwiegend in der Entwicklung, der Produktion, der Verteilung, der Vermarktung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen tätig sind, die eine nachhaltige Ressourcenverwendung fördern, wie auch Schuldner, deren Haupttätigkeit darin besteht, Dienstleistungen an solche Schuldner zu erbringen, Beteiligungen an solchen zu halten oder solche zu finanzieren. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit können namentlich Indices oder Studien spezialisierter Organisation beigezogen werden. Schuldner mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit berücksichtigen typischerweise in ihrem Geschäftsgebaren auch soziale Faktoren (z.B. faire Arbeitsbedingungen, aktive Teilnahme an politisch-gesellschaftlichen Prozessen).

Anlagen gemäss lit. f oben erfolgen in Funds of Hedge Funds mit breiter Streuung der Anlagestile oder in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds, die aufgrund der gewählten Stilrichtung ein hohes Mass an Liquidität aufweisen (z.B. long/short Equity).

Der Wert der Anlagen der Teilvermögen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen als auch – bei den Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten – nach den Entwicklungen der Devisenkurse. Je nach dem generellen Börsentrend, der Zinsentwicklung und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Der Wert von Edelmetallen und Rohwaren (Commodities) ist vorab durch deren Nachfrage bestimmt und kann eine von den Aktien- und Obligationenmärkten abweichende Entwicklung zeitigen. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder regelmässig gehandelt werden. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind hoch. Private Equity Gesellschaften leiden tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlüssen zum inneren Wert getätigt werden.

Alternative Anlagen in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds zulässig. Solche Anlagen können zur Beimischung des Anlageportfolios verwendet werden.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfange leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von Derivaten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt Derivate (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für dieses Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die entsprechenden Garanten oder Staaten sind neben den OECD-Staaten: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC).

## 1.2.2 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Credit Defaults Swaps (CDS) finden keine Verwendung. In Verbindung mit Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen werden Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

### 1.2.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften der Teilvermögen können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- ▶ Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

#### Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

**Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.**

### 1.2.4 Vorteile und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Die Teilvermögen können mehr als 49% ihres Vermögens in andere Anlagefonds investieren. Soweit dies effektiv der Fall ist, handelt es sich bei den Teilvermögen um Fund of Funds. Solche weisen folgende Vor- und Nachteile auf:

#### Vorteile

- ▶ Auswahl und Verfügbarkeit von Zielfonds, die von sorgfältig ausgewählten, auf die jeweilige Anlagestrategie spezialisierten Portfolio Managern verwaltet werden.
- ▶ Ein sorgfältiges und professionelles Auswahlverfahren, bei dem qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt werden.
- ▶ Kontinuierliche Überwachung und Beobachtung der verschiedenen Zielfonds.



- ▶ Anlagen über Fonds ermöglichen auch Anlegern den Zugang, denen eine Direktanlage (beispielsweise in Hedge Funds aufgrund der hohen Mindestanlagebeträge) verwehrt ist.

#### Nachteile

- ▶ Eine potenziell schlechte Performance als Folge der grösseren Risikostreuung.
- ▶ Zusätzliche Kosten, die indirekt auf der Ebene der Zielfonds entstehen; die direkte Belastung erfolgt allerdings auf die Ziel-Hedge Funds.
- ▶ Mögliche Konflikte bei Positionen über dieselben Anlagen innerhalb verschiedener Zielfonds.

### 1.3 Profil des typischen Anlegers

#### 1.3.1 Cancer Charity Support Fund Moderate

Das Teilvermögen ist so ausgestaltet, dass der Fonds sich für Anleger eignet, die eine ausgewogene Vermögensallokation anstreben und bereit sind, Erträge und Gewinne karitativ zu verwenden.

Investoren des Cancer Charity Support Fund Moderate sind auf Kapitalerträge wie auch auf Kapitalgewinne ausgerichtet, weisen einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren auf und sind auf Grund ihrer Risikotoleranz bereit und in der Lage, vorübergehend auch Verluste zu verkraften. Das Verlustrisiko ist begrenzt.

Das Teilvermögen eignet sich nicht für Investoren, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

### 1.4 Förderung der Krebsbekämpfung, Nutzniessungsberechtigte

Der Anleger räumt der Krebsliga Schweiz und der Krebsforschung Schweiz, beide mit Sitz in Bern, (die Nutzniessungsberechtigten) ein Recht auf 50% der Wertzunahme seiner Anteile am entsprechenden Teilvermögen während eines Rechnungsjahres ein, soweit diese Zunahme den Erstausgabepreis der betreffenden Anteile überschreitet; dies im Sinne einer karitativen Leistung (karitative Leistung). Dieses Recht wird vorliegend als Nutzniessungsrecht bezeichnet, wobei sich seine Ausgestaltung von anderen Rechten mit dieser Bezeichnung unterscheiden kann.

Das als karitative Leistung durch die Anleger abgetretene Recht steht der Krebsliga und Krebsforschung solidarisch zu. Die Anteilseigner beauftragen die Fondsleitung, gegenüber den Nutzniessungsberechtigten eine direkte Auszahlung aus dem entsprechenden Teilvermögen zu ihren Lasten vorzunehmen.

Die Ermittlung des massgeblichen Betrages findet per Ende Geschäftsjahr der Teilvermögen statt. Ein unterjähriger anteiliger Anspruch der Nutzniessungsberechtigten besteht nicht. Der Anleger als Nutzniessungsgeber kann das Nutzniessungsverhältnis mit Rückgabe der Anteile an den Fonds kündigen resp. die Auszahlung des Nettoinventarwerts seiner Anteile verlangen. Das Recht der Nutzniessungsberechtigten endet überdies im Fall der Auflösung des Teilvermögens für dessen Anteile und im Fall der Liquidation des Fonds für alle Anteile.

Die Fondsleitung beabsichtigt überdies, zu Gunsten der Anleger auf einen Teil der Verwaltungskommission zu verzichten. Dies unter der Voraussetzung, dass dieser wiederum zugunsten der Nutzniessungsberechtigten verzichtet und der Betrag direkt an die Nutzniessungsberechtigten überwiesen wird. Damit liegt im Ergebnis ebenfalls eine karitative Leistung des Anlegers zugunsten der Nutzniessungsberechtigten vor.

## Rechnungsbeispiele:

### 1. Rechnungsjahr:

Erstausgabepreis bei Auflegung:	CHF	100.--
Preis am 31.12 des ersten Rechnungsjahres	CHF	106.--
Wertzuwachs pro Anteil im ersten Rechnungsjahr	CHF	6.--
abzüglich 50 % Nutzniessungsrecht auf Wertzunahme	<u>./.CHF</u>	<u>3.--</u>
Anteilspreis am 01.01 des zweiten Rechnungsjahres	CHF	103.--

### 2. Rechnungsjahr:

Anteilspreis am 01.01 des zweiten Rechnungsjahres:	CHF	103.--
Preis am 31.12 des zweiten Rechnungsjahres	CHF	95.--
Wertverlust pro Anteil im zweiten Rechnungsjahr	CHF	8.--
Kein Nutzniessungsrecht da Anteilspreis unter dem Anteilspreis zu Beginn des 2. Rechnungsjahres liegt	<u>./.CHF</u>	<u>0.--</u>
Anteilspreis am 01.01 des dritten Rechnungsjahres	CHF	95.--

### 3. Rechnungsjahr:

Anteilspreis am 01.01 des dritten Rechnungsjahres:	CHF	95.--
Preis am 31.12 des dritten Rechnungsjahres	CHF	108.--
Wertzuwachs pro Anteil im dritten Rechnungsjahr	CHF	13.--
abzüglich 50 % Nutzniessungsrecht auf Wertzunahme auf dem Teil das über den Erstausgabepreis von CHF 100.— liegt	<u>./.CHF</u>	<u>4.--</u>
Anteilspreis am 01.01 des vierten Rechnungsjahres	CHF	104.--

### 4. Rechnungsjahr:

Anteilspreis am 01.01 des vierten Rechnungsjahres:	CHF	104.--
Preis am 31.12 des vierten Rechnungsjahres	CHF	110.--
Wertzuwachs pro Anteil im vierten Rechnungsjahr	CHF	6.--
abzüglich 50 % Nutzniessungsrecht auf Wertzunahme auf dem Teil das über den Anteilspreis zu Beginn des 4. Rechnungsjahres liegt	<u>./.CHF</u>	<u>3.--</u>
Anteilspreis am 01.01 des fünften Rechnungsjahres	CHF	107.--

Die vorstehenden Rechnungsbeispiele dienen der Darstellung der Auswirkungen des Nutzniessungsrechts. Sie beinhalten keine Voraussage der Entwicklung.

Wenn Anleger ihre Anteile während des Rechnungsjahres an den Fonds zurückgeben, wird die karitative Leistung für dieses angebrochene Rechnungsjahr nicht berechnet und der Anleger leistet somit auch keinen karitativen Beitrag.

**Wenn Anleger Fondsanteile während des Rechnungsjahres erwerben, ist es möglich, dass der Fonds eine karitative Leistung erbringt, obwohl einzelne Anleger aufgrund des unterjährigen Erwerbs einen Verlust erlitten haben** (z.B. Nettoinventarwert beträgt Anfang Jahr 100.-- CHF und Ende Jahr 110.-- CHF. Ein Anleger kauft am 30.6. Anteile zu 115.-- CHF. In diesem Fall leistet der Fonds einen karitativen Beitrag von 5.-- CHF, obwohl der Anleger einen Verlust von 5.-- CHF erlitten hat).

## 1.5 Für den Umbrellafonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen der Anlagen des Teilvermögens abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (Ausschüttungsanteile), nach Abzug von 50% des Nettoertrages als Spende zu Gunsten der Krebsliga und Krebsforschung, unterliegen der Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Bei Thesaurierungsanteilen wird auf den zurückbehaltenen Erträgen, nach Abzug von 50% des Nettoertrages als Spende zu Gunsten der Krebsliga und Krebsforschung, jährlich die Verrechnungssteuer abgerechnet und abgeführt. Die von den Teilvermögen aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an die Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.**

Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als "Registered Deemed-Compliant Financial Institutions" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

### 1.5.1 Nutzniessungsberechtigung

Mit der Einräumung der Nutzniessung als karitative Leistung geht die Hälfte des jährlichen Wertzuwachses als karitative Leistung an die Nutzniessungsberechtigten (Verzicht Nutzniessungsertrag resp. Renditeverzicht). Ebenso wird die Fondsleitung auf mindestens 50% der einem Teilvermögen zu belastenden Verwaltungsgebühren zugunsten der Anleger verzichten, wenn und soweit diese darauf zugunsten der Nutzniessungsberechtigten i.S. einer karitativen Leistung verzichten (Gebührenverzicht).

Die Fondsleitung kann nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz und in deren Auftrag Rabatte gemäss Ziff. 5.3.1 aus der Verwaltungskommission an die in Ziff. 5.3.1 genannten **institutionellen Anleger** für die von Ihnen in eigenem Namen gehaltenen Anteile, bezahlen.

In diesem Falle kann der Spendenbeitrag aus dem Gebührenverzicht tiefer sein als 50% der Verwaltungskommission von 1.50% (0.75%). Somit reduziert sich die relative karitative Leistung dieser Anleger. Die Fondsleitung kann im Namen und im Auftrag der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen Teil des 50% Gebührenverzichts an die jeweiligen Institutionellen Anleger überweisen. Solche Rabatte werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn die entsprechenden institutionellen Anleger aufgrund für Institutionelle Anleger nicht marktüblichen Verwaltungskommissionen aus rechtlichen Gründen oder internen Bestimmungen nicht in den Fonds investieren können und wenn diese Institutionellen Anleger dank einer hohen Investitionssumme trotz des tieferen Renditeverzichts für die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen hohen absoluten Spendenbeitrag generieren.

Ebenso kann nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz und in deren Auftrag der Verzicht auf den Nutzniessungsertrag (Renditeverzicht) bei oben aufgeführten Institutionellen Anlegern für die von Ihnen in eigenem Namen gehaltenen Anteile tiefer sein als 50%.

Somit reduziert sich die relative karitative Leistung dieser Anleger. In diesem Fall überweist die Fondsleitung im Namen und im Auftrag der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen Teil des 50% Renditeverzichts an die jeweiligen Institutionellen Anleger. Tiefere Renditeverzichte werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn die entsprechenden institutionellen Anleger aus rechtlichen Gründen bei Anwendung eines 50% Renditeverzichts nicht in den Fonds investieren können und wenn diese Institutionellen Anleger dank einer hohen Investitionssumme trotz des tieferen Renditeverzichts für die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen hohen absoluten Spendenbeitrag generieren.

Sowohl der Verzicht auf den Nutzniessungsertrag als auch der Gebührenverzicht können im Rahmen der allgemeinen Abzüge bei der Ermittlung der steuerbaren Einkommens (Art. 33 DBG sowie der entsprechenden Bestimmung des kantonalen Steuergesetzes) vom Anteilseigner als "Spende" im Umfang von bis zu 20% des steuerbaren Nettoeinkommens geltend gemacht werden.

Die Fondsleitung ermittelt jeweils per Ende des Rechnungsjahres die massgebliche karitative Leistung in Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Nutzniessungsertrag fest und zahlt diese zulasten des Teilvermögens im Namen des Anlegers an die Nutzniessungsberechtigten aus. Ferner legt sie zu diesem Zeitpunkt den Umfang des Gebührenverzichts zugunsten des Anlegers fest und überweist auch diesen Betrag zulasten des Teilvermögens im Namen der Anleger an die Nutzniessungsberechtigten.

Die Fondsleitung publiziert im Jahresbericht den Gesamtbetrag der karitativen Leistung, den Gesamtbetrag des Gebührenverzichts seitens Fondsleitung sowie den gesamten Beitrag aus karitativer Leistung und des Gebührenverzichts zugunsten der Krebsliga / Krebsforschung Schweiz, einerseits als Gesamtbetrag andererseits als Gesamtbetrag je Anteil. Die Angaben können überdies unter [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss) abgerufen werden.

Für die Ermittlung des für den jeweiligen Anleger vom Nettoeinkommen abziehbaren "Spendenbetrages" muss der Beitrag pro Anteil mit dem jeweiligen Anteilsbestand per Ende des Rechnungsjahres multipliziert werden.

Die für schweizerische Steuerpflichtige massgebliche und in der Kursliste der eidgenössischen Steuerverwaltung ausgewiesenen steuerbaren Erträge umfassen die nicht an den Anteilhaber ausgeschütteten, thesaurierten Nettoerträge und die aufgrund der eingeräumten Nutzniessung an die Krebsliga / Krebsforschung Schweiz abgeführten Erträge. Letztere sind Bestandteil des Spendebetrages und führen daher beim Anteilhaber grundsätzlich zu keinen Steuerfolgen, wenn er den Spendebetrag vom steuerbaren Einkommen abzieht.

Die vorstehende Darstellung wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerbehörde des Kantons Bern geprüft. Die Sachlage kann in anderen Kantonen eine abweichende Behandlung erfahren. Die Beurteilung kann im Einzelfall von den zuständigen kantonalen Steuerbehörden – insbesondere unter dem Aspekt der Steuerumgehung überprüft und gegebenenfalls unter Einbezug der Steuerfreigrenze für gemeinnützige Zuwendungen aufgerechnet werden. Auch der Einschlag auf dem Vermögenssteuerwert gemäss Kursliste von 40% steht unter dem Prüfungsvorbehalt der veranlagenden Kantone. Diese Vorbehalte gründen im schweizerischen föderalistischen Steuersystem.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die PMG Fonds Management AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

#### Aktionäre

- ▶ Wermelinger Beat, Bäch, mit 1%.
- ▶ SAKI Holding AG, Meierskappel, mit 96%
- ▶ PMG Fonds Management AG, Zürich, mit 3%

#### Verwaltungsrat

- ▶ Präsident: Lütenegger Eric
- ▶ Vizepräsident: Wermelinger Beat
- ▶ Mitglied: Huber Thomas

#### Geschäftsleitung

- ▶ Dobal Raoul, Dr., COO
- ▶ Schneider Bernhard, CEO

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 18 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2018 auf CHF 1.6 Mia. belief. Daneben amtet die PMG Fonds Management AG als Anlageverwalter und/oder Vertreter von 20 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 7 Luxemburger Spezial Investmentfond gemäss Gesetz vom 13. Februar 2007 (SIF) und 8 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) in der Höhe von insgesamt CHF 1 Mia.

Die Fondsleitung PMG Fonds Management AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

**Adresse:** Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich, Internet: [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss)

## 2.2 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte, insbesondere die Vermögensverwalter oder Anlageberater zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## 3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Reichmuth & Co, Rütligasse 1, CH-6003 Luzern. Die Bank wurde im Jahre 1997 in Luzern gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank liegt im Bereich der integralen Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapie-

ren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution (PFFI)" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

## **4 Informationen über Dritte**

### **4.1 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Reichmuth & Co, Rütligasse 1, CH-6003 Luzern.

### **4.2 Vertriebssträger**

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- ▶ PMG Fonds Management AG, Zürich
- ▶ Reichmuth & Co, Luzern

Weitere Vertriebssträger können bestellt werden.

### **4.3 Prüfgesellschaft**

Als Prüfgesellschaft amtet die BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

### **4.4 Die Initiatoren und Nutzniessungsberechtigten**

Die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz, mit Sitz in Bern, sind die Initiatoren und Schirmherren des Cancer Charity Support Fund. Zudem fungieren sie als Nutzniessungsberechtigte. Die Krebsliga Schweiz wurde 1910 gegründet. Sie ist als politisch und konfessionell neutraler Verein die Dachorganisation der 20 kantonalen und regionalen Krebsligen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Zu den Kernaufgaben der Krebsliga Schweiz gehören die Prävention, die Beratung und Unterstützung krebskranker Menschen und ihrer Familien sowie die Förderung von Forschungsprojekten. Die Krebsliga Schweiz finanziert ihre Tätigkeiten zur Zeit zu rund 95% aus privaten Spenden. Lediglich 5% der Mittel stammen aus öffentlichen Geldern.

Die Stiftung Krebsforschung Schweiz wurde 1990 gegründet. Sie unterstützt Forscherinnen und Forscher durch Finanzierung ausgewählter Projekte, zur Zeit mit über 11 Mio. Franken jährlich. Die Stiftung Krebsforschung Schweiz fördert die onkologische Grundlagenforschung, die klinische Forschung, die epidemiologische Forschung und die psychosoziale Krebsforschung. Die Krebsforschung Schweiz finanziert sich wie die Krebsliga zur Zeit nahezu ausschliesslich durch Spenden.

### **4.5 Anlagekomitee der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz**

Das Anlagekomitee der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz wird vom Vorstand der Krebsliga Schweiz bzw. vom Stiftungsrat der Krebsforschung Schweiz gewählt und ist diesem unterstellt.

Bei der Zusammensetzung des Anlagekomitees und bei der Bestimmung seiner Mitglieder wird auf deren Erfahrung und Sachkompetenz in den Bereichen Investment Management und Biotechnologie/Onkologie geachtet. Neben Mitgliedern der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz sind im Anlagekomitee erfahrene Finanzspezialisten, Anlagespezialisten im Bereich Biotechnologie und Onkologie und Mediziner aus dem Fachbereich Onkologie vertreten.

Das Anlagekomitee vertritt die Initiatoren gegenüber der Fondsleitung und überwacht, dass

- ▶ die Grundsätze der Kapitalanlage der Krebsliga Schweiz und der Krebsforschung Schweiz im Fondsreglement des CCSF reflektiert und eingehalten werden,
- ▶ die Fondsleitung das Fondsreglements einhalten und
- ▶ der Anlageerfolg des Fonds innerhalb der Erwartungen liegt.

Das Anlagekomitee hat i.Z. mit der Verwaltung des CCSF nur eine beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnisse. Es nimmt insbesondere keine Anlagetransaktionen und Anlageentscheide selber vor und gibt der Fondsleitung lediglich Empfehlungen ab bezüglich Auswahl der Kapitalanlagen und der strategischen und taktischen Vermögensallokation.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

#### 5.1.1 Cancer Charity Support Fund Moderate

Valorennummer	10292490
ISIN	CH0102924906
Kotierung	keine
Laufzeit	unbegrenzt
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Erstemissionspreis	CHF 100.--
Anteile	Inhabertitel, keine Verbriefung
Verwendung der Erträge	Thesaurierung. Keine Ausschüttung der Erträge und Kapitalgewinne an die Anleger

### 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden auf jedes Monatsende ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.30 Uhr MEZ am fünftletzten Bankwerktag eines Monats (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden in der Regel am fünfzehnten Bank-



werktag des Folgemonats (Bewertungstag) abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des letzten Bankwerktag des vorangehenden Monats berechnet. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich einer Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert. Eine Rücknahmekommission wird nicht erhoben.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland	höchstens 2%
Rücknahmekommission zu Gunsten der Teilvermögen	keine
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung eines Teilvermögens	0.15% der Bruttoauszahlung

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen	höchstens 1.50% p.a.
Kommission an die Depotbank als Entschädigung für die Aufbewahrung der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank	höchstens 0.15% p.a.

Die Fondsleitung wird auf mindestens 50% der dem jeweiligen Teilvermögen zu belastenden Verwaltungskommissionen zugunsten der Anleger verzichten, wenn und soweit diese wiederum zugunsten der Nutznießungsberechtigten verzichten. Der Umfang eines solchen Verzichts ist im Jahresbericht ausgewiesen und kann überdies unter [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss) abgerufen werden.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### 5.3.1 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozession die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- ▶ aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- ▶ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ▶ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- ▶ Institutionelle Anleger, als solche gelten:
  - Lebensversicherungsgesellschaften;
  - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
  - Anlagestiftungen;
  - Fondsleitungen;
  - Investmentgesellschaften.
- ▶ das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- ▶ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ▶ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- ▶ die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 5.3.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen eines Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug für den Cancer Charity Support Fund Moderate:

2016	3.03% *
2017	2.79%*
2018	2.93%

\* synthetische TER

### 5.3.3 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

### 5.3.4 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds in die investiert wird, darf nach Abzug allfälliger Retrozessionen höchstens 2% betragen, die effektive Verwaltungskommission der Zielfonds und des Teilvermögens insgesamt höchstens 3%. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds in die investiert wird, anzugeben.

## 5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat. Der aufgrund der Schlusskurse des Vormonates berechnete Nettoinventarwert wird in der Regel an dem auf den 10. und 20. Kalendertag folgenden Bankwerktagen des Folgemonates auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data

([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) sowie unter [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss) publiziert. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

## 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

▶ Schweiz

b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Person gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

## 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II      Fondsvertrag Allgemeiner Teil

### I      Grundlagen

#### § 1      Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Cancer Charity Support Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ▶ Cancer Charity Support Fund Moderate

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

2. Fondsleitung ist die PMG Fonds Management AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.
4. Vermögensverwalterin ist die PMG Fonds Management AG, Zürich.

### II      Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2      Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3      Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt be-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

lasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger, Nutzniessungsrecht

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

Der Anleger räumt der Krebsliga Schweiz und der Krebsforschung Schweiz, beide mit Sitz in Bern (die Nutzniessungsberechtigten), ein Recht auf 50% der Wertzunahme seiner Anteile am entsprechenden Teilvermögens während eines Rechnungsjahres ein, soweit diese Zunahme den Erstausgabepreis der betreffenden Anteile überschreitet, im Sinne einer karitativen Leistung (karitative Leistung) ein. Dieses Recht wird als Nutzniessungsrecht bezeichnet, wobei sich seine Ausgestaltung von anderen Rechten mit dieser Bezeichnung unterscheiden kann.

Das Nutzniessungsrecht wird nur auf den Teil des Wertzuwachses eines Rechnungsjahrs erhoben, der den Erstausgabepreis bei Auflegung des Fonds überschreitet.

Ein allfälliger Minderwert gegenüber dem ursprünglichen Ausgabepreis eines oder mehrerer Rechnungsjahre muss vollumfänglich aufgeholt werden, bevor ein Nutzniessungsrecht zu Gunsten der Krebsliga Schweiz besteht.

Nach Rücksprache und in Abstimmung mit den Nutzniessungsberechtigten kann das Nutzniessungsrecht (Renditeverzicht) bei den im Prospekt unter Ziff. 1.5.6 aufgeführten Institutionellen Anlegern für die von Ihnen im eigenen Namen gehaltenen Anteile tiefer sein als 50%. Für Details wird auf den Prospekt verwiesen.

Weitere Ausführungen finden sich in § 22. Der Prospekt enthält weitere Erläuterungen und Berechnungsbeispiele.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag monatlich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:



- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Der Besondere Teil bestimmt für jedes Teilvermögen, ob dieses in Anteilsklassen unterteilt ist und welche Anteilsklassen jeweils ausgegeben sind.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusam-

menarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

### III Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemission sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. i einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Edelmetalle oder Rohstoffe gem. lit. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, Commodities oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein be-

aufsichtiger, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen

- ca) Anteile an anderen traditionellen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Vorbehalten bleiben Anlagen in offene und geschlossene alternative Zielfonds und Private Equity Fonds gemäss litt. f und h unten. Anteile von anderen offenen traditionellen und alternativen kollektiven Kapitalanlagen müssen mindestens zu demselben Rhythmus wie das investierende Teilvermögen rücknahmefähig oder handelbar sein.
- cb) Anteile an geschlossenen traditionellen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig ist, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.
  - fa) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,
  - fb) Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
  - fc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte als Hedge Funds gelten, und die entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden (Multi Manager Hedge Funds) oder Funds of Hedge Funds sind oder bei denen das Fund of Funds-Prinzip durch Anlagen in mindestens vier Hedge Funds mit mindestens drei unterschiedlichen Portfolio Managern unter Einhaltung von angemessenen Risikoverteilungs-

vorschriften umgesetzt wird. Die Anlagen gemäss lit. fc müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. In dem Umfang, als der Fonds Investitionen in die vorstehenden alternativen Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen. Der Besondere Teil enthält Angaben zum Rücknahmerhythmus alternativer Zielfonds.

- g) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Indirekte Anlagen in Edelmetalle können über Derivate gemäss lit. b oder andere Kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c oben erfolgen.
  - h) Private Equity
    - ha) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
    - hb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ha oben investieren und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
    - hc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ha oben investieren.
  - i) Andere als die vorstehend in litt. a bis h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Warenpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen.
3. Das Vermögen der Teilvermögen kann in folgende Anlageklassen investiert werden:
- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und –wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. c unten)
    - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
    - ab) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;
    - ac) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa und ab oben anlegen;
    - ad) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben anlegen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte
    - ba) Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern erfolgen;
    - bb) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;

- bc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba und bb oben anlegen;
- bd) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bc oben anlegen.
- c) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity
  - ca) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity), einschliesslich der an einem Freimarkt gehandelte Wertpapiere und Wertrechte (OTC Titel);
  - cb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
  - cc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
- d) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Rohstoffe
  - da) Edelmetalle in standardisierter Form sowie Edelmetallkonten;
  - db) Derivate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle oder standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - dc) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. da und db oben anlegen.
- e) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. f oben.
- f) Kurzfristige liquide Anlagen
  - fa) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zwölf Monaten gemäss Ziff. 2 lit. e oben, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
  - fb) Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 2 lit. d oben von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. fa und fb oben investieren.
- 4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 litt. fa, fb und hc oben und von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen können nach dem Recht irgendeines Staates errichtet und zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein oder nicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 lit. a KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen müssen zu dem im Besonderen Teil festgelegten Rhythmus zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft und die Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen müssen an einer Börse oder an einem anderen oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- 5. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, Treuunternehmen, Business Trusts, Investmentvereine oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Abgesehen von Funds of Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. f oben darf das Vermögen eines Teilvermögens nicht in andere Funds of Funds angelegt werden.
8. Der Anteil der Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 3 lit. bb oben, die durch Anlagen besichert sind (Asset Backed Securities – ABS) und bei welchen es sich nicht um Pfandbriefe aus einem OECD Mitgliedstaat handelt, darf 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
9. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 4 unten Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist (verbundene Zielfonds).

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und –instrumente

### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - ▶ von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - ▶ für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - ▶ in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforder-

- rungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat Erste oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte insgesamt als vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten schliessen keine OTC-Geschäfte ab, welche eine Entgegennahme von Vermögenswerten als Sicherheiten zur Folge hätten.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- ▶ zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - ▶ zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - ▶ zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen eine tiefere Grenze vorsehen oder die Kreditaufnahme auf vorübergehende Aufnahme begrenzen.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.



2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Einschränkungen vorsehen.

Bei alternativen Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f und indirekten Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklassen betrachtet.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3, 4, 5, 6 und 11 und 12 unten.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. e einzubeziehen.
5. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 15% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A-, A3 (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder P-1, A-1 (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's oder Moody's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft.
6. Der Anteil der Anlagen gemäss Ziff. 1, 3 und 5 derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, darf insgesamt 60% ihres Vermögens nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5 oben.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens eines Teilvermögens.
8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Bei Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ad beträgt die Grenze 30%, sofern diese offenen kollektiven Kapitalanlagen hauptsächlich in Unternehmen investieren, die im Bereich der Krebsbekämpfung tä-

tig sind und wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

10. Bei Umbrella-Fonds gilt jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Segment, Sub-Fund) als kollektive Kapitalanlage, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
11. Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
  - a) höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben. Soweit es sich um Anlagen in kollektive Kapitalanlagen handelt, die hauptsächlich in Unternehmen investieren, die im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind, erhöht sich diese Beschränkung auf 30%. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage nicht berechnen lässt;
  - b) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Bei Unternehmen, die im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind, erhöht sich die Beschränkung auf 20 %, sofern an solchen Unternehmen keine Aktien mit erhöhtem Stimmrecht (Stimmrechtsaktien) gehalten werden. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen;
  - c) dabei sind die Beschränkungen der vorstehenden litt. a und b oben nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in Ziff. 13 genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der 60% Grenze nach Ziff. 6 ausser Betracht.
14. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und

Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC).

15. Weitere Anlagebeschränkungen

- a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f in Funds of Hedge Funds und Multi Manager Hedge Funds dürfen insgesamt 15% des Vermögens eines Teilvermögens, nicht überschreiten. Mindestens die Hälfte dieser Anlagen müssen monatlich rückgabefähig oder handelbar sein und mindestens 80% dieser Anlagen müssen nicht länger als quartalsweise rückgabefähig oder handelbar sein;
- b) Direkte Anlagen in Private Equity i. S. von § 8 Ziff. 3 lit. ca oben dürfen jeweils 2% des Vermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen 6% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
- c) Indirekte Anlagen in Private Equity i. S. von § 8 Ziff. 3 litt. cb und cc oben dürfen jeweils 5% des Vermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
- d) Direkte und/oder indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
- e) Direkte und indirekte Anlagen gemäss litt. a bis d oben dürfen insgesamt 20% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- f) Der Besondere Teil präzisiert, ob und ggf. in welchem Umfang ein Teilvermögen in andere Kollektive Kapitalanlagen investieren kann.
- g) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.

16. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

17. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

## IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte

te Bewertungsmodelle und –grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 bis 5 unten.

3. Bewertung weitere Anlagen

a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die weder kotiert sind noch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (soweit möglich mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Kurses dieser Effekten, zu dem die Effekten bei sorgfältigem Verkauf wahrscheinlich kurzfristig verkauft werden könnten, nicht auf der Basis des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.

c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.

d) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

e) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert eingesetzt, wie er am Bewertungstag eines solchen Zielfonds der Fondsleitung durch die Depotstelle, den Administrator, Transferagenten oder eine sonstige zuständige Gesellschaft mitgeteilt wurde. Wird eine Rücknahmekommission erhoben, so ist diese vom Nettoinventarwert in Abzug zu bringen. Werden offene kollektive Kapitalanlagen regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögen ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögen zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.

6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem monatlichen Auftragstag bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an einem nach dem Ausgabetag liegenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Ausgabe-, Rücknahme- und Auftragstage sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
- Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des vorangehenden Monats gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
- Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung sowie Umtausch von Anteilen zurückweisen, namentlich wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten (Marktliquidität) übersteigt und das Anlageziel deshalb nicht erreicht werden kann.
- Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

## V Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann der Besondere Teil für einzelne Teilvermögen vorsehen, dass dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebssträger im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilinhaber eine Kommission von 0.15% des Bruttobetrag der Ausschüttung.
4. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Teilvermögen ist aus dem Prospekt ersichtlich.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine prozentuale Kommission des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, deren jährliche Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt sind (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt.  
Der Prospekt enthält auch Angaben zum Verzicht der Fondsleitung auf einen Teil der Verwaltungskommission als karitative Leistung (Gebührenverzicht). Dieser umfasst mindestens 50% der einem Teilvermögen belasteten Verwaltungskommission.

Die Fondsleitung kann nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz und in deren Auftrag Rabatte an die im Prospekt unter Ziff. 5.3.1 aufgeführten institutionellen Anleger bezahlen. In diesem Falle kann der Spendenbeitrag aus dem Gebührenverzicht tiefer sein als 50% der Verwaltungskommission von 1.50% (0.75%). Somit reduziert sich die relative karitative Leistung dieser Anleger. In diesem Fall kann die Fondsleitung im Namen und im Auftrag der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen Teil des 50% Gebührenverzichts an die jeweiligen Institutionellen Anleger überweisen. Solche Rabatte werden nur in Ausnahmefäl-

len gewährt, wenn obige Institutionelle Anleger aufgrund für Institutionelle Anleger nicht marktüblichen Verwaltungskommissionen aus rechtlichen Gründen oder internen Bestimmungen nicht in den Fonds investieren können und wenn diese Institutionellen Anleger dank einer hohen Investitionssumme trotz des tieferen Gebührenverzichts für die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen hohen absoluten Spendenbeitrag generieren.

Für weitere Details verweisen wir auf Ziff. 1.5.6. und 5.3.1 des Prospektes.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission, deren jährliche Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt sind (Depotbankkommission). Die Depotbankkommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt.
3. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) vorsehen.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderungen, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht dem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds und deren Übersetzung ins Französische und Italienische;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimm- oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragendem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundener Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
7. Wenn der Anteil der indirekten Anlagen über andere Zielfonds 49% des Vermögens eines Teilvermögens überschreiten kann, gilt folgendes: Die effektive bzw. pauschale Verwaltungskommission (nach Abzug allfälliger Retrozessionen) der Zielfonds, in die investiert wird und die effektive bzw. pauschale Verwaltungskommission der Zielfonds und des Teilvermögens zusammen dürfen dabei die im besonderen Teil definierten Grenzen nicht übersteigen. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für ein Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
8. Soweit ein Teilvermögen einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Zielfonds investieren darf, ist im Besonderen Teil die maximale Verwaltungskommission von Zielfonds, nach Abzug allfälliger Rückvergütungen zu nennen und im Jahresbericht der maximale und effektive Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.
9. Ferner können dem Vermögen der Teilvermögen folgende Kosten belastet werden:
  - a) marktkonforme Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Banken und Drittverwahrer im Ausland (Sub-Custody Gebühren);
  - b) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen der Teilvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben werden.
10. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 effektiv angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
11. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.
12. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

## VI Rechenschaftsablage und Revision

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr der einzelnen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der erste Rechnungsabschluss und Rechnungseinheit sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil geregelt.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.



3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

## § 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII Verwendung des Erfolges, karitative Leistung

### § 22 Berechnung der karitativen Leistung

1. Auf den letzten Bankwerktag eines Rechnungsjahres wird jeweils der Nutzniessungsertrag in Höhe von 50% der Wertzunahme als karitative Leistung gemäss § 5 Ziff. 2 berechnet und an die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz ausbezahlt. Es erfolgen keine Rückstellungen während eines Rechnungsjahres. Ein unterjähriger anteiliger Anspruch der Nutzniessungsberechtigten besteht nicht. Der Anteilinhaber als Nutzniessungsgeber kann das Nutzniessungsverhältnis durch Rückgabe der Fondsanteile an den Fonds auf Ende jedes Monats kündigen und somit die Auszahlung des Nettoinventarwerts seiner Anteile verlangen.
2. Der Nettoertrag der Teilvermögen, nach Abzug der karitativen Leistung, wird jeweils zur Wiederanlage zurückbehalten. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben, insbesondere die Verrechnungssteuer.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden, nach Abzug der karitativen Leistung, zur Wiederanlage zurückbehalten.
4. Die Fondsleitung legt per Ende des Rechnungsjahres fest, auf welchen Teil der einem Teilvermögen zu belastenden Verwaltungsgebühren sie zugunsten der Anteilinhaber verzichtet. Der Anteil-scheininhaber verzichtet in demselben Umfang zugunsten der Nutzniessungsberechtigten i.S. einer karitativen Leistung (Gebührenverzicht).
5. Der Verzicht auf den Nutzniessungsertrag (Renditeverzicht) kann für die unter Ziff. 5.3.1 des Prospekts aufgeführten **institutionellen Anleger** für die von Ihnen in eigenem Namen gehaltenen Anteile tiefer sein als 50%. Somit reduziert sich die relative karitative Leistung dieser Anleger. In diesem Fall überweist die Fondsleitung im Namen und im Auftrag der Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen Teil des 50% Renditeverzichts an die jeweiligen Institutionellen Anleger. Durch diesen Rabatt kann indirekt ein Teil des Nettoertrags des Fonds ausgeschüttet werden. Tiefere Renditeverzichte werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn die im Prospekt unter Ziff. 5.3.1 aufgeführten institutionellen Anleger aus rechtlichen Gründen bei Anwendung eines 50% Renditeverzichts nicht in den Fonds investieren können und wenn diese Institutionellen Anleger dank einer hohen Investitionssumme trotz des tieferen Renditeverzichts für die Krebsliga Schweiz und Krebsforschung Schweiz einen hohen absoluten Spendenbeitrag generieren.

## VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23 Publikationsorgane

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## IX Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - ▶ die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - ▶ die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

- ▶ die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage-Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
  - ▶ die Rücknahmebedingungen;
  - ▶ die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vor-behalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichts-behörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtig-ten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Ver-einigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teil-vermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschie-den in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteilig-ten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Auf-sichtsbehörde innert 30 Tagen nach der ublikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Ände-rungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchfüh-rung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermö-ge-n bzw. Anlagefonds.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilver-mögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das über-tragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank**

### **§ 26 Wechsel Depotbank oder Fondsleitung**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

### **§ 27 Allgemeines**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.  
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil. Er tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 15. September 2015.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

## Besonderer Teil A – Cancer Charity Support Fund Moderate

### § 28 A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds Cancer Charity Support Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Cancer Charity Support Fund Moderate (das Teilvermögen).

### § 29 A Anteilsklassen

Das Teilvermögen ist zur Zeit nicht in Anteilsklassen eingeteilt. Die Anteile stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen. Ihre Erträge werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

### § 30 A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig angemessene Erträge und Kapitalgewinne in der Rechnungseinheit durch Anlagen in die in Ziff. 2 genannten Anlageklassen zu erzielen. Der Anlageschwerpunkt wird dabei situativ festgelegt. Die Anlagen können jeweils auf wenige Anlageklassen fokussieren. Bei Anlagen in Aktien wird ein Schwergewicht auf Gesellschaften gesetzt, die im Bereich der Krebsbekämpfung und/oder nachhaltig tätig sind.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in folgende Anlageklassen mit folgenden maximalen Anteilen:
  - a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, höchstens 50%;
  - b) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, höchstens 65%;
  - c) kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. f des Allgemeinen Teils, unbegrenzt;
  - d) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, höchstens 10%;
  - e) direkte und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils, höchstens 10%;
  - f) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 3 lit. e des Allgemeinen Teils, höchstens 15%.
  - g) Die Anlagen gemäss litt. e und f oben dürfen dabei insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Der Verkaufsprospekt enthält weitere Angaben zu den Anlagen gemäss lit. f oben.
3. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen am Vermögen des Teilvermögens ist nicht beschränkt.
4. Von den Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. a oben wird insgesamt mindestens die Hälfte direkt oder indirekt in Unternehmen investiert, die entweder im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind und/oder eine nachhaltige Geschäftstätigkeit aufweisen.

Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. e oben erfolgen ausschliesslich in Unternehmen, die im Bereich der Krebsbekämpfung tätig sind und/oder in "Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit".

"Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit" umfassen namentlich solche, die sich in ihrer Umweltpolitik und ihrem Umweltmanagement dadurch hervorheben, dass sie ein effizientes und

umweltbewusstes Ressourcenmanagement betreiben oder die überwiegend in der Entwicklung, der Produktion, der Verteilung, der Vermarktung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen tätig sind, die eine nachhaltige Ressourcenverwendung fördern, wie auch Schuldner, deren Haupttätigkeit darin besteht, Dienstleistungen an solche Schuldner zu erbringen, Beteiligungen an solchen zu halten oder solche zu finanzieren. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit können namentlich Indices oder Studien spezialisierter Organisation beigezogen werden. Schuldner mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit berücksichtigen typischerweise in ihrem Geschäftsgebaren auch soziale Faktoren (z.B. faire Arbeitsbedingungen, aktive Teilnahme an politisch-gesellschaftlichen Prozessen).

5. Die Absicherung von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, erfolgt situativ nach der Beurteilung der Fondsleitung bzw. des Anlageverwalters. Es ist keine systematische Absicherung von Währungsrisiken vorgesehen.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 2, lit. f müssen zu mindestens 50% monatlich und zu mindestens 80% quartalsweise rückgabefähig oder handelbar sein.

### **§ 31 A Derivate**

Bei der Risikomessung des Teilvermögens gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

### **§ 32 A Kreditaufnahme**

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens und nur vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 33 A Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34 A Ausgaben und Rücknahmen, Auftragstag, Publikation**

1. Ausgabe- und Rücknahmetag gemäss § 17 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist der letzte Tag eines Monats, der Bankwerktag in Zürich ist. Der Nettoinventarwert beruht auf den Schlusskursen des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages.
2. Die Zeichnungen werden von der Depotbank für den laufenden Kalendermonat jederzeit bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt des fünftletzten Bankwerktages dieses Monats (Auftragstag) entgegen genommen. Der Ausgabepreis des Anteils des Teilvermögens entspricht dem gemäss § 16 ermittelten Inventarwert je Anteil, zuzüglich allfälliger Ausgabekommissionen gemäss § 18 Ziff. 1.
3. Die Kündigung eines Anteils des Teilvermögens muss bis spätestens zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt am fünftletzten Kalendertag eines Monats bei der Depotbank eintreffen, um auf den Rücknahmetag des folgenden Kalendermonats zurückgenommen zu werden. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 ermittelten Inventarwert je Anteil. Eine Rücknahmekommission wird nicht erhoben.
4. Die Fondsleitung publiziert den auf der Grundlage der Schlusskurse des letzten Bankwerktages des Vormonats berechneten neuen Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" in der Regel an dem auf den 10. und 20. Kalendertag folgenden Bankwerktagen.

### **§ 35 A Ausgabe- und Rücknahmekommission**

1. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und der Vertriebs-träger: maximal 2%
2. Rücknahmekommission: keine

### **§ 36 A Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt maximal 1.50% Die Entschädigung der Depotbank gemäss § 19 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.15%% p.a. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

Die effektive Verwaltungskommission (nach Abzug allfälliger Retrozessionen) der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2.00% p.a., die effektive Verwaltungskommission der Zielfonds und des Teilvermögens insgesamt höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

### **§ 37 A Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.